

# Beitragsordnung der Bayerischen Architektenkammer vom 9. November 1971 (StAnz Nr. 3/1972), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreter- versammlung der Bayerischen Architektenkammer vom 25. November 2011 (StAnz Nr. 48/2011)

## 1. Beitragsfestsetzung

- 1.1 Die Bayerische Architektenkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird jeweils von der Vertreterversammlung mit der gemäß Art. 16 Abs. 4 BauKaG erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit für ein Geschäftsjahr festgesetzt.
- 1.2 Jedes Kammermitglied wird zum Beitrag nach Ziff. 1.1 veranlagt (voller Mitgliedsbeitrag = Beitragsgruppe I). Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nach Ziff. 1.1 befreit.
- 1.3 Für Kammermitglieder, die als Preisrichter bei Architektenwettbewerben in Bayern tätig sind, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 10% des ihnen im Haushaltsjahr vergüteten und um die Mehrwertsteuer bereinigten Preisrichterhonorars.

## 2. Ausnahmen vom Mitgliedsbeitrag

### 2.1 (Beitragsgruppe II)

Beamtete und angestellte Kammermitglieder, die keine Nebentätigkeit als Architekten ausüben, zahlen auf Antrag zwei Drittel des vollen Mitgliedsbeitrags nach Ziff. 1.1. Als Nebentätigkeit gilt jede Architektentätigkeit, mit der Jahres-Bruttoeinkünfte von mehr als 2.500 Euro erzielt werden.

### 2.2 (Beitragsgruppe III)

Kammermitglieder, deren Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 20.000 Euro nicht übersteigt oder die Altersbezüge erhalten oder die den Architektenberuf nicht mehr ausüben, zahlen auf Antrag ein Drittel des vollen Mitgliedsbeitrags nach Ziff. 1.1. Gleiches gilt für Kammermitglieder, die im Beitragsjahr aus persönlichen wirtschaftlichen Gründen (insbesondere Arbeitslosigkeit, Elternzeit) keine beruflichen Einkünfte beziehen.

### 2.3 (Beitragsgruppe IV)

Kammermitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und den Architektenberuf nicht mehr ausüben, sind von der Beitragspflicht befreit. Kammermitglieder, die vor dem 01.01.2009 das 70. Lebensjahr vollendet haben und bereits beitragsfrei gestellt sind, bleiben weiterhin beitragsfrei.

- 2.4 Kammermitglieder mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung wenigstens 50 % werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

- 2.5 In Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über die Anträge entscheidet der Ausschuss Finanzen und Fürsorge.

- 2.6 Ausnahmen vom Mitgliedsbeitrag gem. den Ziffern 2.1 bis 2.5 werden nur gewährt, wenn die entsprechenden Anträge innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheids gestellt werden und die Angaben zur Begründung des Ermäßigungsantrags innerhalb dieser Frist durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemacht werden. Die Bayerische Architektenkammer ist berechtigt, im Einzelfall weitergehende Nachweise anzufordern.

### **3. Fälligkeit des Beitrags**

- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag nach Ziff. 1.1 wird einmalig zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Er ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheids zu begleichen.
- 3.2 Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres eine rechtskräftige Festsetzung der Beitragshöhe noch nicht vor, so erfolgt eine Zahlungsanforderung nach Maßgabe des bisher festgesetzten Beitrags.
- 3.3 Der zusätzliche Mitgliedsbeitrag nach Ziff. 1.3 wird einen Monat nach Ablauf des Kalenderjahres fällig.

### **4. Beginn, Ende der Beitragspflicht**

- 4.1 Beginnt die Mitgliedschaft bei der Architektenkammer nach dem 30. November des Aufnahmejahres, so ist ein Mitgliedsbeitrag nach Ziff. 1.1 erst ab dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres zu entrichten.

### **5. Mahnung, Vollstreckung**

- 5.1 Rückständige Beiträge, welche nach zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen sind, werden gemäß Art. 19 Abs. 3 BauKaG vollstreckt.
- 5.2 Für Anmahnung von Beitragsrückständen wird eine Gebühr in Höhe von 5% für die 1. Mahnung bzw. 10% für die 2. Mahnung des ausstehenden Beitrags erhoben.
- 5.3 Die geleisteten Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf den Rückstand verrechnet.
- 5.4 Eine Aufrechnung von Beitragsverpflichtungen mit Forderungen gegen die Architektenkammer ist ausgeschlossen.

### **6. Geschäftsjahr, Erfüllungsort**

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München als Sitz der Bayerischen Architektenkammer.